

Aktenzeichen: 3 AZN 84/79

LAG Hamm

Beschluß des BAG vom 12. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

12. Dez. 1979

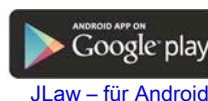
Gesetz: ArbGG 1979 § 72a, § 72; GG Art. 101 Abs. 1,
Art. 103 Abs. 1, Art. 100; BVerfG § 93

Leitsatz:

Die Nichtzulassung der Revision kann im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde nicht mit der Begründung angefochten werden, die Rechtssache habe deshalb eine grundsätzliche Bedeutung, weil das angefochtene Urteil die Rechte aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 und Art. 103 Abs. 1 GG verletzt habe.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 12. Dezember 1979 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 28. September 1979 – 5 Sa 684/79 – wird als unzulässig verworfen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e:

I. Die Klägerin hat geltend gemacht, die Beklagte habe sie dadurch geschädigt, daß sie der Klägerin über eine Nachzahlung eine unzutreffende Lohnsteuerbescheinigung ausgestellt habe; dadurch, daß darin nicht - wie geboten - zwischen laufenden und Bezügen für frühere Zeiten unterschieden worden sei, habe die Klägerin einen Steuerschaden erlitten. Die Klägerin hat beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin jeglichen Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entstanden ist oder entsteht, daß die Beklagte die Nachzahlung für die Jahre 1972 bis 1974 nicht aufgeteilt hat und es dem Finanzamt unmöglich war, die Aufteilung vorzunehmen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abschlägig beschieden und die Revision nicht zugelassen.

Mit der Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin geltend, das Landesarbeitsgericht habe die Rechte der Klägerin auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) verletzt.

II. Da das Landesarbeitsgericht die Revision nicht zugelassen hat, kann die Nichtzulassungsbeschwerde die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn sie darlegt, daß die Rechtssache eine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 72a Abs. 1 Nr. 1 - 3 ArbGG 1979 hat oder daß eine Divergenz im Sinne von § 72a Abs. 3 ArbGG 1979 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG 1979 vorliegt. Beides hat die Klägerin nicht dargelegt.

1. Nach § 72a Abs. 1 Nr. 1 - 3 ArbGG kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde die grundsätzliche Bedeutung einer Sache nur dann geltend gemacht werden, wenn die Rechtssache Streitigkeiten aus den Gebieten betrifft, die in § 72a Abs. 1 Nr. 1 - 3 ArbGG aufgezählt sind. Der Rechtsstreit, über den das angefochtene Urteil des Landesarbeitsgerichts entschieden hat, betrifft, wie auch die Klägerin nicht verkennet, derartige Rechtsmaterien nicht.



2. Soweit die Klägerin unter Berufung auf BVerfGE 19, 145 [146 zu II 1] meint, eine grundsätzliche Bedeutung müsse auch dann für die Zulassung der Revision angenommen werden, wenn das angefochtene Urteil auf einem Verstoß gegen die von der Klägerin genannten Rechte aus dem Grundgesetz beruhe, ist dem nicht zu folgen. § 72a Abs. 1 ArbGG 1979 hat die Rechtsmaterien, denen für die Frage der Zulassung der Revision grundsätzliche Bedeutung zukommt, abschließend aufgezählt und dabei Grundrechtsverstöße nicht genannt. Daraus muß geschlossen werden, daß dann, wenn Urteile von Landesarbeitsgerichten die Revision nicht zugelassen haben und die Revisionsinstanz nicht nach Maßgabe des § 72a ArbGG 1979 eröffnet werden kann, Grundrechtsverstöße durch Verfassungsbeschwerde und nicht durch die Nichtzulassungsbeschwerde zu verfolgen sind.

Aus BVerfGE 19, 145 [146 zu II 1] folgt nichts Gegenteiliges. Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft die Frage, inwieweit nach § 219 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung dann zuzulassen ist und die Nichtzulassung mit der sofortigen Beschwerde (§ 220 Abs. 1 Satz 1 BEG) bekämpft werden kann, wenn es um die Verletzung von Grundrechten und von Rechten aus dem Grundgesetz geht. Diese Frage stellt sich bei § 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG anders als bei § 72a Abs. 1 Nr. 1 - 3 ArbGG 1979, und zwar deshalb, weil bei § 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG ganz allgemein die Verkennung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache mit der sofortigen Beschwerde bekämpft werden kann, während es nach § 72a Abs. 1 Nr. 1 - 3 ArbGG 1979 eine Gegenwehr gegen die Verkennung der grundsätzlichen Bedeutung einer Sache nur dann gibt, wenn die Rechtssache die in § 72a Abs. 1 Nr. 1 - 3 ArbGG 1979 abschließend genannten Rechtsmaterien betrifft und dafür eine grundsätzliche Bedeutung hat. Es ist auch nicht ungewöhnlich, daß im Arbeitsgerichtsprozeß dann, wenn die Revisionsinstanz nicht eröffnet werden kann, Grundrechtsverletzungen der Landesarbeitsgerichte unmittelbar mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden müssen. Das hat das Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 48, 341 [346 zu B I der Gründe] =



- 4 -

AP Nr. 39 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision [zu B I der Gründe] für die frühere Divergenzrevision näher ausgeführt; das dort Gesagte kann für die Nichtzulassungsbeschwerde sinngemäß gelten.

3. Eine Divergenz im Sinne von § 72 a Abs. 3 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG 1979 hat die Klägerin nicht dargelegt.

4. Nach allem ist die Nichtzulassungsbeschwerde nicht ordnungsgemäß begründet. Deshalb muß sie gemäß § 72 a Abs. 5 ArbGG 1979 als unzulässig verworfen werden. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)